Ostdeutsche Bau-Zeitung

26. Jahrgang | Breslau, den 10. März 1928 | Nummer 20

Rathaus Bergedorf bei Hamburg in farbigen Putzmörteln.

Von Architekt Georg Lindner.

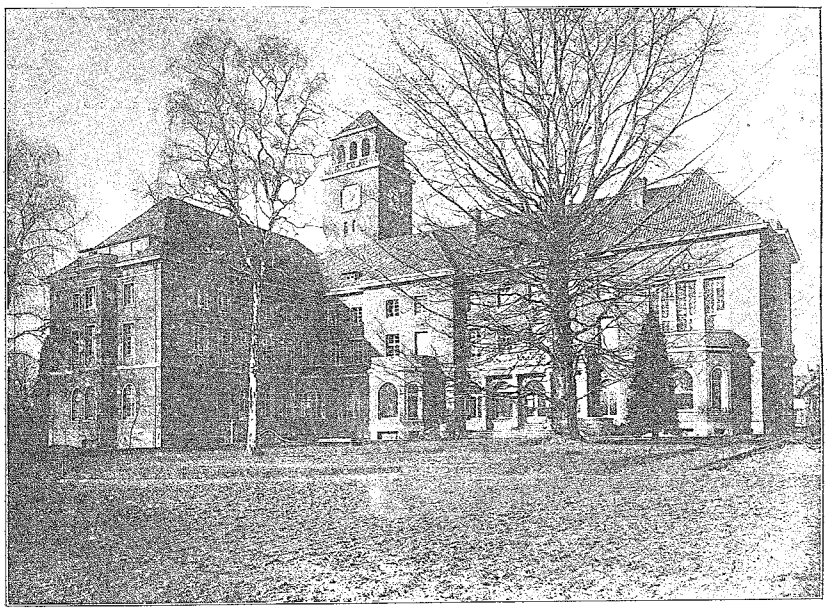

Rathaus Bergedorf bei Hamburg

Entwurf: Stadtbaumeister W. Krüger, Architekt Georg Lindner

Nachdem uns durch die Erfindung der farbigen Trockenmörtel die Mittel in die Hand gegeben sind, die Gestaltung der Fassaden und der inneren Raumflächen und Gliederungen in künstlerischer Weise durch Werkstoff und Farbe durchzuführen, haben auch in Gegenden, in denen bisher der Backsteinbau vorherrschend war, mehr und mehr die das Stadtbild so freundlich belebenden farbigen Putzbauten ihren Einzug gehalten. Die Frage, ob die Herstellung einer unbegrenzt haltbaren Putzfläche in den uns heute zur Verfügung stehenden Mörtelarten möglich ist, muß unbedingt bejaht werden, sofern die Leitsätze, nach denen beim Putzen zu verfahren ist, gewissenhaft befolgt werden. Der glatte, unansehnliche farblose Zementputz, wie er in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts und heute noch ausgeführt wird, und der darauf angebrachte Kalk- oder Oelfarbenanstrich, die beide Witterungseinflüssen schon recht bald unterliegen, abgewaschen werden und abblättern, sind die Hauptursachen des schlechten Rufes, den die Putzfassaden bisweilen genießen. Wenn Bauten mit solchen Fassaden auch zunächst in der Herstellung billiger ausfallen, wie z. B. Bauwerke mit Klinkerfassaden oder solche, die mit farbigen Trockenmörteln verputzt werden, so sind sie doch auf lange Sicht berechnet, wenig wirtschaftlich: denn im Laufe der Jahre sind öfters Erneuerungsarbeiten oder Neuanstriche der Putzflächen erforderlich, die schließlich zusammengezählt recht ansehnliche Beträge ergeben.

Mit den farbigen Trockenmörteln ist uns nun ein Werkstoff in die Hand gegeben, der in gleichmäßiger Weise in der Masse durchgefärbt ist. In ihren vielseitigen Farbabstufungen können sie nahezu als Lösung des Farbenproblems, das die Bewegung „Farbe im Stadtbild" gestellt hat, angesprochen werden.

Die Harmonie der Farbenzusammenstellungen der Putze hängt natürlich in erster Linie vom Farbensinn des Architekten ab. Bei der hier gezeigten Abbildung wurde für die Terranova-K-Rauhputzwandfläche ein mittleres Caput mortuum gewählt. Gesims und Gewände sind in K-Steinputz von dolomitartiger Beschaffenheit hergestellt, der Sockel in K-Steinputz von basaltartiger Wirkung. Die Gitter sind vergoldet, die Uhr in glasierter, kobaltblauer Keramik mit vergoldeten Randstreifen ausgeführt. Die Fenster, elfenbeinweiß gestrichen, sind blaugrau abgesetzt, die Türen in reicher farbiger Aufteilung, blaugrau als Untertou, grün, ockergelb, grau und golden als Begleitfarbe gestrichen, das Dach mit geschmorten rheinischen Pfannen abgedeckt, alles in allem eine Wirkung, die im Vereine mit der Körnung des farbigen Putzes vornehm und wirkungsvoll abgestimmt ist und sich vortrefflich in den Rahmen der Umgebung einfügt. Und welche Möglichkeiten einer Farbenharmonie ergeben sich noch für den Architekten bei der großen Fülle von Farbabstufungen der hier in Rede stehenden Mörtel.

Wirkungsvoller in der Farbe kann man wohl einen Putzbau im Straßenbilde nicht erstehen lassen. Es sind uns auch zwar bei der heutigen auf sehr hoher Stufe stehenden Ziegelherstellung und Brenntechnik der Keramiken Mittel in die Hand gegeben, unsere Ziegelbauten reizvoll und eindrucksreich zu gliedern, ihren Ausdruck auch durch Verwendung farbiger Keramiken wirkungsvoll zu steigern, doch fähren die Kosten für eine in diesem Sinne aus-

geführte Klinkerfassade bei den uns heute zur Verwendung stehenden Geldmitteln vielfach dazu, daß ihre Verwendung aus wirtschaftlicher Rücksicht unterbleibt. Will man aber dennoch farbige Bänder, farbige Gliederungen, Gesimse nicht vermissen, so greife man doch auf die Herstellung solcher Architekturglieder in farbigem K-Steinputz zurück. Im Verein mit dem Klinkerstein bietet der farbige Trockenmörtel Möglichkeiten, reiche Abwechslung im Gesamtbilde zu schaffen.

Es mag hier besonders darauf hingewiesen sein, daß die Tönung des Putzes ganz nach Belieben bestimmt werden kann, daß die Mischungen von vorhandenen Farbtönungen sowie Nachbestellungen einwandfrei in der gewünschten Weise von der maßgebenden Industrie geliefert werden. Die Werke stellen eine sehr ausgedehnte Musteranswahl aller möglichen Farbabstufungen, sowohl in K-Steinputz wie auch in Terranova-Putzen zur Verfügung und stehen, wie ich selbst erfahren konnte, mit ihren reichen, seit 34 Jahren gesammelten Erfahrungen den Ausführenden hilfsbereit zur Seite.

Außer durch die Mannigfaltigkeit der Tönungen kann auch zufolge der verschiedenartigen Körnungen des Materials die Wirkung der fertigen Putzfläche wesentlich erhöht werden durch nach Wahl mehr oder weniger rauhe Behandlung mit dem Kratzeisen. Es sei erwähnt, daß sich diese Kratzputze auch für inneren Wandputz hervorragend eignen.

Als weitere Gattung der farbigen Putze sind die Steinputze zu nennen. Den in Bergedorf zur Verwendung gekommenen Erzeugnissen der Terranova- und Steinputzwerke, aus den Steinwerken in Kupferdreh stammend, kommt hier unbedingt die führende Rolle zu. Die jahrzehntelangen Erfahrungen und Versuche haben heute schon zur hohen Vollendung dieser Steinputze, die unter der Bezeichnung K-Steinputz im Handel sind, geführt. Dieser aus Naturgestein gewonnene Putz wird nach dem Erhärtungsvorgang steinmetzmäßig bearbeitet und ist für unsere heutige Formensprache ein sehr geeignetes Material.

Die Bearbeitung des Steinputzes durch den Steinmetz ist natürlich von ausschlaggebender Bedeutung für die Wirkung der fertigen Fläche. Ein wenig geübter Steinmetz kann hier viel verderben. Eine besondere Rolle spielt das Erkennen im Fortschritt des Erhärtungsprozesses, von dem die Wirkung der scharrierten Fläche abhängt. Je weicher das Material, um so lieber bearbeitet der Steinhauer die Fläche, sofern es ihm darauf ankommt, möglichst viel Akkordfläche „herunter zu scharrieren". Ein Erhärtungsprozeß von wenigstens 10 Tagen ist erforderlich, um die Gewähr zu haben, daß die durch den Scharrierschlag getroffenen Natursteinchen nicht in das Bindemittel eingehauen, sondern auch, wie beabsichtigt, gespalten werden; denn erst hierdurch erhält der Putz die prächtige Farbwirkung, die wir so häufig bei erstklassigen Steinputzausführungen bewundern.

Die Bedeutung der Einheitswertbescheide.

Von Volkswirt Heinz vom Berge.

(Unbefugter Nachdruck verboten).

Lange genug sind kurze Notizen über die Einheitswertbescheide durch die Presse gegangen, nun aber mit allem Nachdruck die Zustellung derselben betrieben wird, stellt sich eine katastrophale Unkenntnis über ihre Bedeutung heraus. Zugegeben soll sein, daß das ganze Gebiet nicht eben einfach zu behandeln ist. Eine erschöpfende, klare Darstellung der Materie ist daher unbedingt von Nutzen.

Die Einheitswertbescheide verdanken ihre rechtliche Existenz dem Reichsbewertungsgesetz. Dieses Gesetz bezweckt die Gleichmäßigkeit in der Bewertung für die Vermögenssteuer des Reiches sowie für die Steuern der Länder (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern), sofern diese Steuern nach dem Merkmale des Wertes erhoben werden. Die Gleichmäßigkeit der Bewertung wird erreicht einerseits durch die einheitlichen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, und andererseits durch einheitliche Anwendung dieser Vorschriften, die dadurch gewährleistet wird, daß die Wertermittlung von für das ganze Reich einheitlich zusammengesetzten Wertermittlungsbehörden vorgenommen wird, die unter Leitung des Finanzamtes stehen und in denen Länder und Gemeinden mitwirken. Die auf diese Weise gefundenen Werte gelten als Einheitswerte, und die Steuern, für welche diese Einheitswerte maßgebend sind, als Einheitswertsteuern. Die festgestellten Einheitswerte gelten also in erster Linie für die Vermögenssteuer, sie gelten auch für die Gewerbesteuer, soweit diese nach dem Merkmale des Wertes erhoben wird. Die Bindung der Länder an die Einheitswerte gilt jedoch erst ab 1. Januar 1927.

Das Reichsbewertungsgesetz macht den ersten Versuch, die Bewertung unter den Verhältnissen der Zeit seit Stabilisierung der Mark vorzunehmen. Es ist kein Zweifel, daß die heutigen Wertverhältnisse andere sind als diejenigen der Vorkriegszeit. Die Durchführung der Bewertung für die veränderten Verhältnisse der Jetztzeit bedeutet eine äußerst schwere Aufgabe. Man glaubte diese dadurch zu lösen, daß man in den Bewertungsausschüssen dem Sachverständigenelement Geltung verschaffte. Die Bewertung obliegt den bei den Finanzämtern gebildeten Grundwertausschüssen und Gewerbeausschüssen. Die ersteren haben die Einheitswerte für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische und für das Grundvermögen festzustellen, die letzteren die Einheitswerte für das Betriebsvermögen. Die Hauptaufgabe der Bewertung erstreckt sich zunächst auf die Grundstücke. Für diese wird, unabhängig davon, zu welcher Vermögensart sie gehören, der Einheitswert ermittelt. Dieser Einheitswert ist alsdann bei der Feststellung des Einheitswertes für die Vermögensart, zu der die Grundstücke zählen, maßgebend.

Die ideale Lösung der Bewertungsfrage wäre zweifellos, daß ein jedes Grundstück unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse durch Sachverständige geschätzt würde. Die Durchführung dieser Aufgabe erweist sich jedoch als unmöglich, weil sie einmal außerordentlich kostspielig und zweitens zu umständlich und zeitraubend wäre. Man hat deshalb auf die Anlehnung an die Vorkriegswerte nicht verzichten können; es ist wiederum der Wehrbeitragswert, auf den zurückgegriffen wird. Welche Prozentsätze des Wehrbeitragswertes anzusetzen sind, wird in den Ausführungsbestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes bestimmt. Daneben ist es den Landesfinanzämtern überlassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geringere Prozentsätze festzusetzen.

Eine niedrige Bewertung kann insbesondere verlangt werden, wenn der Nachweis schlechten baulichen Zustandes erbracht wird. Eine Reihe andrer Möglichkeiten sind noch vorgesehen.

Da die Bewertungsrichtlinien einen gewissen Spielraum in der Bewertung vorsehen, und da Sinn und Zweck der Neubewertung ist, diese den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, wird die Bewertung des Einheitswertbescheids nur dann mit Erfolg angegriffen werden können, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß der von den Bewertungsausschüssen ermittelte Einheitswert den heutigen Wertverhältnissen des betreffenden Gegenstandes nicht entspricht. In der Regel sind die Einheitswerte nicht zu hoch gegriffen. Manchem erscheinen sie sogar zu niedrig, und er hat Bedenken, sie anzuerkennen, weil er die Folgen einer späteren Vermögenszuwachssteuer fürchtet, oder weil er glaubt, daß ihm die zu niedrige Bewertung bei der Veranlagung der Gewerbesteuer, wo eine Steigerung der Steuer für den Fall vorgesehen ist, daß die Differenz zwischen Anlagekapital und Ertrag besonders groß ist, verhängnisvoll werde.

In jedem Falle kann nur geraten werden, eine möglichst richtige Bewertung anzustreben. Das ist allerdings nur möglich mit den Rechtsmitteln des Reichsbewertungsgesetzes. Bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer kann die Bewertungsfrage grundsätzlich nicht mehr aufgerollt werden. Die einmal rechtskräftig festgestellten Einheitswerte werden bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer unabänderlich zugrunde gelegt. Sie gelten zunächst für den Abschnitt, der die Jahre 1925 und 1926 umfaßt, und zwar nach dem Stichtag vom 1. Januar 1925. Für den nächsten Zeitraum, nach dem Stichtag vom 1. Januar 1927, werden die Einheitswerte neu festgestellt. Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Feststellung für die spätere grundlegend ist. Darin liegt in der Hauptsache die große Bedeutung der jetzigen ersten Einheitswertfeststellung.

Die Rechtsmittel, die gegen die Einheitswertfeststellung gegeben sind, sind aus dem Einheitswertbescheid ersichtlich.

Ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. Dezember 1926 über die Bewertung von Geschäftsgrundstücken besagt folgendes:

Nach § 27 VSt. DB. sind Geschäftsgrundstücke (insbesondere auch Betriebsgrundstücke) grundsätzlich mit 70 vH. des Wehrbeitragswertes zu bewerten; die Landesfinanzämter können aber für ihren Bezirk für gewisse Gruppen von Grundstücken oder für Teile ihres Bezirks eine niedrigere Bewertung bis zu 45 vH. des Wehrbeitragswertes zulassen. Es ist vorgekommen, daß in den Fällen, in denen das Landesfinanzamt von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat und die betreffenden Grundstücke dementsprechend mit einem niedrigeren Wert als 70 vH. des Wehrbeitragswerts bewertet worden sind, der Pflichtige Einspruch wegen zu niedriger Bewertung seines Grundstücks eingelegt und beantragt hat, die Bewertung mit dem Höchstsatz von 70 vH. vorzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, in solchen Fällen ohne nähere Nachprüfung davon auszugehen, daß die Voraussetzungen, unter denen das Landesfinanzamt die niedrigere Bewertung zugelassen hat, bei dem betreffenden Grundstück nicht vorgelegen haben und daher bei der Einspruchsentscheidung dem Antrag auf Bewertung mit 70 vH. stattzugeben.

Verschiedenes.

Statistisches zur Verzinsung der an der Berliner Börse notierten Bau- und Baustoffaktien. Am Markt der Kassapapiere lassen die Bau- und Baustoffaktien an der Berliner Börse neuerdings wieder eine Abschwächung erkennen. Die Verzinsung der Bauwerte hat sich im Monatsdurchschnitt von 3,71 Prozent im Vormonat auf 3,29 Prozent im November abgeschwächt. Ein besonders weitgehender Rückgang zeigte sich bei den Wittkopp-Aktien von 8,33 auf 7,58 Prozent und bei den Allg. Häuserbauaktien von 6,48 auf 5,88 Prozent. Unverändert hoch stehen Beton- und Monierbauaktien mit 8,33 Prozent. Als niedrig sind andererseits die Aktien der Gebr. Goedhardt zu bezeichnen, die mit 3,75 (3,63) Prozent ausgewiesen werden. Der Kurs für Held & Franke-Aktien ist auf 49 Prozent zurückgegangen. Bei einem Umtauschverhältnis von 9 zu 4 gegen Industriebauaktien ergibt sich jedoch keine nennenswerte Differenz. Die Baustoffaktien verzinsen sich durchschnittlich mit 5,81 (5,67) Prozent. Diese Erhöhung der Verzinsung ist dabei in erster Linie durch die Aufnahme der Dividendenzahlung bei Sturm-Falzziegel, für die sich eine Rendite von 7,35 Prozent ergibt, herbeigeführt worden. Bei den anderen Papieren ist dagegen im allgemeinen ein nicht unbeträchtlicher Rückgang der Verzinsung eingetreten, so vor allem bei den Zementwerken wie Breitenburg, Hemmoor und Alsen. Gestiegen sind nur die Rheinisch-Westphälischen Kalk-, die Jeserich- und Teutonia-Aktien. Sehr hoch stehen Stettiner Portland-Aktien mit 8,00 (8,33) Prozent und Vereinigte Harzer mit 7,77 (8,00) Prozent.

Ein 40 m hohes Haus wird gehoben. Im Großkraftwerk Klingenberg der Bewag vollzog sich in aller Stille ein bautechnisches Ereignis besonderer Art, nämlich die Hebung des großen 40 m hohen Gebäudes der Kohlenmahlanlage. Die Fundamente dieser Mühlen, die die Steinkohle zu Staub mahlen, hatten sich auf dem Baugrund, bei dem allenthalben der einwandfreie Berliner Sand angetroffen wurde, infolge ganz eigenartiger, bisher noch nicht bekannter Schwingungen gewissermaßen korkzieherartig in den Boden eingegraben. Diese Mühlen haben allerdings auch Abmessungen, die weit über alles bisher Dagewesene hinausgehen. Hätte man das ganze Gebäude von vornherein auf Pfählen gründen wollen, so wäre dies bei dem vorzüglichen Baugrund als eine Verschwendung erschienen. Nun mußte nachträglich die Stützung dieser Mühlenfundamente durch Betonpreßpfähle ausgeführt werden, wodurch ihre Senkungen auch tatsächlich zur Ruhe gekommen sind. Da nun aber der ganze Baugrund beständig durchrüttelt wurde, stellte sich ein Nachsacken der Fundamente für die eisernen Rahmenbinder dieses Gebäudes heraus. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Setzungen der Rahmenfüße wieder zu beseitigen, was nun auch gelungen ist. Die Schwierigkeit der Aufgabe geht daraus hervor, daß bei einem tatsächlichen Stützenwiderstand von 1 300 000 Kilogramm einige Säulen bis zu etwa 15 Zentimeter zu heben waren, ohne daß der Zusammenhalt des Gebäudes gestört werden durfte. Wäre diese Hebung in einem Ruck erfolgt, so wären zweifellos die Fenster und Steine der 50 m langen und 40 m hohen Gebäudewand herausgebrochen und hätten Menschen und Maschinen gefährlich werden können. Die Senkungen, die sich in etwa 12 Monaten vollzogen hatten und genau gemessen worden waren, wurden nun stufenweise in einem Tagewerke von 12 Stunden wieder rückgängig gemacht, wobei man sich den monatlichen Senkungskurven genau anpaßte. man rollte also gewissermaßen den Senkungsfilm umgekehrt, aber wesentlich schneller wieder ab. Dieser Grundgedanke hat sich durchaus bewährt. Die Umfassungswand, die 10 cm nach außen überhing, steht infolge der Hebung wieder lotrecht.

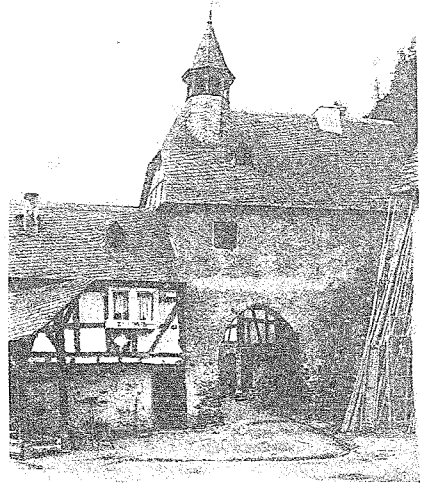

Isenburg (Westerwald), Altes Thor, Außenseite
Phot. Fr. Heyrer, Merzhausen

Rechtswesen.

sk. **Aufwertung der Forderungen aus einem Baukostenanschlag. Welcher Ausgangspunkt ist zugrundezulegen: Vertragsabschluß oder Fertigstellung?** (Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Juni 1927.) (Nachdruck verboten.) Dem Bauunternehmer S. wurde im Juni 1921 bzw. Anfang 1922 der Neubau eines Siedlungsdoppelhauses von der Gemeinde Neukirchen a. d. Pleiße übertragen. Die Herstellungskosten wurden mit 147 308 Mark veranschlagt, der Preis sollte sich entsprechend erhöhen, wenn während der Bauzeit eine Steigerung der Preise der Materialien, Löhne „usw." eintreten würde. Der Bau wurde Ende September 1921 begonnen und im Juni 1922 fertiggestellt. Die Gemeinde hat S. in 6 Raten 277 098 Mark in der Zeit vom November 1921 bis Juni 1922 gezahlt. Er verlangte mit der Klage Aufwertung des Betrags und Verurteilung der Gemeinde zur Zahlung von 8586 RM. Landgericht Chemnitz und Oberlandesgericht Dresden verurteilten nur zur Zahlung von rund 2000 RM. Das Reichsgericht wies die Revision des Klägers zurück, mit folgenden Entscheidungsgründen: Die Parteien streiten darüber, ob bei der Aufwertung der im Kostenanschlag errechnete Preis von 147 308 PM. und der Tag des Vertragsschlusses zugrunde zu legen ist, oder die nach Fertigstellung des Baues im Juni 1922 von beiden Teilen als Gesamtvergütung bezeichnete Summe von 277 198 PM. Das Berufungsgericht hält den letztgenannten Betrag für maßgebend, weil sich die Parteien auf ihn als den damaligen Wert der klägerischen Leistung geeinigt hätten. Die Revision ist dagegen der Ansicht, daß die Aufwertung vom Tage des Vertragsschlusses ab erfolgen müsse. Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Bei der Abrechnung im Juni 1922 haben die Parteien die als Marklohn

ursprünglich vereinbarte Summe wesentlich erhöht, weil im Vertrag ausbedungen war, daß sich der Uebernahmepreis entsprechend erhöhen sollte, wenn während der Bauzeit Preissteigerungen an Materialien, Löhnen usw. einträten. Durch diese Klausel, die eine Erhöhung der Preise für alle Leistungen des Klägers vorsah, ist das Risiko der Geldentwertung, soweit sie Leistungen des Klägers betraf, in vollem Umfang auf die Gemeinde abgewälzt worden: Der Kläger durfte wegen jeder Preissteigerung eine entsprechende Erhöhung der im Kostenanschlag festgesetzten Vergütungen fordern. Durch die Einigung vom Juni 1922 hat er anerkannt, daß der damals festgesetzte Preis den Vertragsbestimmungen entspreche, also die vorgesehenen Preiserhöhungen enthalte. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht dem Kläger die Befugnis versagt, auf die ursprüngliche Vereinbarung zurückzugreifen und Aufwertung vom Zeitpunkt des Vertrages zu verlangen. Nach der Behauptung des Klägers beträgt der gegenwärtige Wert des vom Kläger errichteten Doppelhauses etwa 30 000 RM. Die Revision findet eine nach § 242 BGB. (Treu und Glauben) zu berücksichtigende Unbilligkeit in dem Umstand, daß der Kläger nach dem angefochtenen Urteil dafür nur 4555 RM. erhalten soll. Sie übersieht indessen, daß es nicht ausschlaggebend auf den gegenwärtigen Wert des Hauses ankommt, sondern auf den Wert der Leistungen des Klägers zur Leistungszeit. Das Berufungsgericht hebt hervor, daß während der Bauzeit die Sachleistungen im Verhältnis zum Papiermarkwert ganz unverhältnismäßig niedrig bewertet wurden, und daß daher sehr billig gebaut werden konnte. In der Tat sind die Preiserhöhungen auf dem Baumarkt nur allmählich der Geldentwertung gefolgt. Aus dem jetzigen Wert des Hauses lassen sich also sichere Schlüsse auf den Wert der einzelnen Leistung des Klägers während der Bauzeit nicht ziehen. (VI 53/27.)

S. K.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Chemnitz-Gablenz. In dem Ideen-Wettbewerb für den Neubau einer Volksschule in der Vorstadt Chemnitz-Gablenz hat das Preisgericht einen ersten Preis nicht verteilt und dafür folgende Preise zuerkannt: Einen 2. Preis dem Entwurf des Herrn Amtsbaurat a. D. Wagner-Poltrock, Mitarbeiter Dipl.-Ing. Robert Jüttner-Chemnitz, einen weiteren 2. Preis dem Entwurf des Herrn Arch. Curt am Ende, Chemnitz, einen 3. Preis dem Entwurf des Herrn Arch. August Weber, Chemnitz und einen 4. Preis dem Entwurf des Herrn Arch. Max Werner Feistel, i. Fa. Architekten M. W. Feistel und Dr.-Ing. Kurt Poetzsch, Chemnitz. Außerdem wurden folgende Entwürfe angekauft: 1. Verf. Dr.-Ing. Poetzsch i. Fa. Architekten M. W. Feistel und Dr.-Ing. Kurt Poetzsch, 2. Verf. Fa. M. W. Feistel und Dr.-Ing. Kurt Poetzsch, Chemnitz und 3. Verf. Architekten Kornfeld und Benirschke, Mitarbeiter Arch. August Linden, Chemnitz.

Bücherschau.

Alle Fachbücher, auch die hier angezeigten, sind durch unseren Verlag zu beziehen.

Betonstraßenbau in Deutschland 1927. Herausgeber Baurat Dr.-Ing. Riepert im Zement-Verlag G. m. b. H., Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 30. Preis 4,80 RM.

Daß der Betonstraßenbau sich nicht mehr im Stadium der Vorversuche befindet, zeigt eindringlich die vorliegende Broschüre, die als Neuauflage der 1926 herausgegebenen Abhandlungen gleichen Titels zu betrachten ist. Sie bringt allgemeine Gesichtspunkte über den Straßenbau unter besonderer Berücksichtigung des anschwellenden Kraftwagenverkehrs und damit im Zusammenhange die zur Zeit schwebenden Autostraßenprojekte und die Arbeitsergebnisse der Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau (Stufa). Eine Uebersicht der älteren, zum Teil schon 30 Jahre alten Betonstraßenbauten, leitet zu den neuzeitlichen Ausführungen über. Neuartig und erschöpfend zusammengestellt ist das Kapitel der Betonstraßenbaumaschinen, zeigt es doch, daß man sich durch Konstruktion deutscher Maschinen vom Auslande (Amerika) frei gemacht hat. Mehrere Beispiele beschreiben eingehend die einzelnen Arbeitsvorgänge sowohl bei der reinen Betonbauweise, als bei den gerade dem Deutschen eigentümlichen Sonderverfahren, die untereinander im friedlichen Wettbewerb liegen. Die am Schluß aufgeführten Gutachten und Urteile über bisherige Ausführungen lassen erkennen, daß auch bei uns sich die Betonstraße so gut bewährt hat, wie sie zu der gesteigerten Anwendung im Auslande führen mußte. Im Anhang findet der Interessent in den von der Stufa aufgestellten vorläufigen Merkblättern und Leitsätzen sowie in der Zusammenstellung der 1925 und 1926 hergestellten Betonstraßen Angaben über Bauart und Preise dieser neuzeitlichen Fahrbahnbefestigung, so daß das Werk nicht nur statistischen Wert besitzt, sondern auch dem Praktiker eine willkommene Bereicherung seines Wissens bringen wird.

Das A-B-C des Hausbesitzers. Ein Nachschlagewerk für Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen nach den Bestimmungen des Reiches und Preußens von Dr. Alfred Karger, Rechtsanwalt in Berlin. Preis geheftet 8,40 RM., in Leinen gebunden 10,80 RM. 437 Seiten. 1928. Industrieverlag Spaeth u. Linde, Berlin W. 10. Wien 1.

Der Hausbesitzer hat dauernd mit Mietern, Handwerkern, Geldgebern und nicht zuletzt mit Behörden wie Grundbuch- und Wohnungsämtern, Bau- Polizei- und Steuerbehörden zu tun. Dabei ist es oft schwierig, sich in den Hunderten von behördlichen Bestimmungen zurecht zu finden; auch die Fachausdrücke des Rechtslebens und des Bauwesens sind nicht jedermann geläufig. Das vorliegende Buch, das vom Verlag würdig und handlich ausgestattet ist, hilft hier. Unter Vermeidung alles Historischen bringt es knapp, aber treffend das für den Hausbesitz unmittelbar wie mittelbar Wichtige. So finden sich mit der ein weiteres Nachforschen erleichternden Angabe der Gesetze und neuesten Entscheidungen Erörterungen über Fragen des privaten und öffentlichen Rechts, des Bau- und Versicherungswesens. Der Verfasser hat die Grenzen seine Arbeit nicht zu eng gezogen. Der modernen Entwicklung des Hausbesitzers durch Einbringung von Grundstücken in juristische Personen ist Rechnung getragen. Der Leser findet ferner wichtige Anregungen zu seinem Verhalten in der Zwangsvollstreckung, gegenüber Schiebungsversuchen, für ein erleichtertes und beschleunigtes Vorgehen im Prozeß, wie sie nur ein Praktiker mit gründlichen wissenschaftlichen Kenntnissen bieten kann. Das Buch wird für jene, die Häuser besitzen oder verwalten, wie jene, die zu dem Hausbesitz in Beziehung treten, ein willkommener Ratgeber sein.

Das Reichsadreßbuch für das Baugewerbe 1927/28, im Verlag Gebr. Mentzen u. Sasse, G. m. b. H., Düsseldorf, kann man als das „Buch für Alle" im Baugewerbe bezeichnen. Es ist für den Architekten, den Baumeister, den Maurer- und Zimmermeister ebenso wertvoll, wie für den Fabrikanten. Es sollte daher bei keiner Firma, die irgendwie mit dem Baufach zu tun hat, fehlen, denn es ist ein ganz vorzügliches Nachschlagewerk. Der Preis dieses wertvollen Buches von 20 Mark ist, für die Fülle des Gebotenen, als niedrig zu bezeichnen.

Br.

Bauindex. 1913 = 100	Baustoffindex. 1913 = 100
25. 1. 28 = 172,8	8. 2. 28 = 157,6
8. 2. 28 = 172,8	15. 2. 28 = 158,0
22. 2. 28 = 172,8	22. 2. 28 = 158,0

Fragekasten.

Antwort auf Frage Nr. 38. Ungefärbter Steinholzestrich in 2 cm Stärke auf alter Dielung eines Zimmers des Obergeschosses ist sicher eine gute Unterlage für Linoleum — wenn sachverständig verfahren wird. 14 Tage für die Austrocknung genügen im allgemeinen auch, falls nicht die Ausführung bei besonderer Kälte erfolgte. Steinholzestriche sollen meist bei einer Raumtemperatur nicht unter + 5° C, besser um + 15° C hergestellt werden. Da das Bindemittel (Chlormagnesium) hygroskopisch ist, so hat diese Eigenschaft in Verbindung mit dem Kleister den Modergeruch und die Stockflecke unter dem Linoleum herbeigeführt. Falls also Roggenmehlkleister oder ein wasserlöslicher Kitt verwendet worden ist, so ist die Ursache der beginnenden Fäulnis erwiesen. Beim Aufnehmen der Linoleumbahn verliert sich allmählich die Feuchte an der Linoleumrückseite und der Estrich-Oberfläche durch die Einwirkung der Luft. Die Stockflecke sind nach dem Abtrocknen abzubürsten, von der Estrich-Oberfläche abzuschaben, der Raum gut zu lüften und die Linoleumbahnen mit Harzkopfkitt neu zu verkleben. Wenn jedoch ein Überschuß an Chlormagnesium-Beimengung vorliegt, hilft nichts als Herausreißen des nassen Estrichs. Auch das Kleben mit Kopalkitt ist in einem solchen Falle nutzlos; der Boden näßt dann.

Deutsche Linoleum-Werke A.-G.,
Beratungsstelle für das Bauwesen, Berlin.

Antwort auf Frage Nr. 40. Ich empfehle Ihnen den Putz mit einer Zementschlemme, welcher Sika beigemischt wird, anzustreichen. Falls der Anstrich Zeit hat 1—2 Tage zu trocknen, wäre die normalbindende Sorte Sika 1 zu verwenden. Sollte der Behälter jedoch wieder sofort in Gebrauch genommen werden müssen, so kommt die schnellbindende Sorte Sika 4 in Frage. Der Anstrich ist billig, geruch- und geschmacklos und beseitigt absolut die gesamten Schwitzwasserbildungen. Mit genauen Unterlagen stehe ich Ihnen auf direkte Anfrage gern zur Verfügung.

Ing. A. Kallinich, Liegnitz, Goldberger Straße 148.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer u. Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig. Verlag: Paul Steinke in Breslau u. Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Rathaus Bergedorf bei Hamburg in farbigen Putzmörteln, dazu Abbildung. — Die Bedeutung der Einheitswertbescheide. — Abbildung: Isenburg (Westerwald). — Verschiedenes. — Fragekasten.